

## 664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

### Regierungsvorlage.

#### **Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods.**

Die Erfahrungen, die die Weltwirtschaft nach dem ersten Weltkrieg gemacht hat, die schädlichen Folgen der Absperrung vieler Wirtschaften gegeneinander und die die Gesamtwirtschaft vielfach störenden Maßnahmen, die manche Staaten auf dem Währungsgebiet getroffen haben, haben dazu geführt, daß eine Reihe von Staaten schon während des zweiten Weltkrieges nach Vorkehrungen gesucht haben, um nach dessen Beendigung solche Erscheinungen zu verhindern. Nach langen Beratungen wurden im Juli 1944 in Bretton Woods Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Währungsfonds und einer Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung beschlossen, denen auch andere Staaten grundsätzlich als Mitglieder beitreten können.

Zweck des Fonds ist die Förderung der Zusammenarbeit in internationalen Währungsproblemen, die Erleichterung des internationalen Handels und dadurch die Förderung des Beschäftigungsgrades und des Realeinkommens der Bevölkerung der Mitgliedstaaten durch Schaffung eines multilateralen Zahlungssystems und durch Ausgleich von Störungen der Zahlungsbilanz mit dem Ziel der schließlichen Beseitigung bestehender Devisenbeschränkungen. Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, daß die Mitglieder in den Fonds Quoten einzahlen und dafür zur Überbrückung vorübergehender Gleichgewichtstörungen ihrer Zahlungsbilanz vom Fonds gegen ihre Landeswährung zum Paritätskurs Devisen kaufen können. Diese Käufe können bis zum doppelten Betrag der Quote gehen, sollen jedoch im Jahr im allgemeinen nicht mehr als 25 v. H. der Quote betragen. Am Ende des Geschäftsjahres findet ein gewisser Ausgleich zwischen den Zugängen aus einzelnen Währungen beim Fonds statt.

Die Mitgliedschaft kann der Fonds von einer Änderung der Währungsparität abhängig machen.

Die Mitglieder dürfen ferner ihre Währungsparität ohne Zustimmung des Fonds nicht um mehr als 10 v. H. über oder unter die ursprüngliche Parität verändern. Tritt eine Paritätsänderung ein, so müssen sie einen entsprechenden Betrag in ihrer Währung zur Ergänzung ihrer Quote auf ihren ursprünglichen Goldwert nachschießen. Wenn sie Mittel des Fonds in Anspruch nehmen, kann der Fonds von ihnen verlangen, Kontrollmaßnahmen zu treffen, damit die Fondsmittel nicht satzungswidrig verwendet werden. Ferner haben die Mitglieder alles zu vermeiden, was den Zielen des Fonds widerspricht. Für Verluste an den Aktiven des Fonds, die durch Konkurs oder Zahlungseinstellung der von einem Mitglied bestimmten Depotstelle entstehen, hat dieses die Haftung zu tragen.

Alle diese Verpflichtungen gelten nur für die Zeit der Mitgliedschaft. Der Austritt ist jederzeit möglich. Austretende Mitglieder erhalten alle ihnen vom Fonds geschuldeten Beträge in ihrer Landeswährung, soweit diese nicht ausreicht, in Gold zurück. Dagegen sind sie verpflichtet, dem Fonds die darüber hinausgehenden Bestände an ihrer eigenen Währung in Gold oder konvertiblen Währungen abzulösen; denn dafür hat ja der Staat seinerzeit Devisen erhalten.

Für Streitigkeiten mit dem Fonds ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Zweck der Internationalen Bank ist die Unterstützung des Wiederaufbaus der Mitgliedstaaten durch Finanzierung von Projekten, die produktiven Zwecken einschließlich der Wiederherstellung von durch den Krieg geschädigten Volkswirtschaften, der Umstellung von Produktionsmitteln auf den Friedensbedarf sowie der Entwicklung von Produktionsmitteln und Produktionsquellen in weniger entwickelten Ländern dienen. Die Finanzierung erfolgt entweder durch direkte Darlehensgewährung oder durch Übernahme der Garantie für solche Darlehen, um dadurch angemessene Bedingungen zur Erreichung zu erreichen. Ist

2

der Darlehensnehmer nicht das Mitglied selbst, so hat das Mitglied, auf dessen Gebiet das Projekt ausgeführt wird, oder seine Staatsbank für das Darlehen zu haften.

Die Mitglieder haben durch Anteilzeichnung Quoten einzuzahlen, wovon derzeit nur 20 v. H. zu erlegen sind. Auch hier muß bei Änderung der Währungsparität der ursprüngliche Goldwert der Quote hergestellt werden.

Auch die Mitgliedschaft bei der Bank kann jederzeit durch Austritt beendet werden. Sie geht im allgemeinen automatisch durch Verlust der Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds verloren. Bei Ausscheiden löst die Bank die Anteile des ausscheidenden Mitglieds zum Buchwert in dessen Landeswährung oder nach Ermessen der Bank in Gold zurück. Nach dem Austritt haften die Mitglieder anteilmäßig weiter für alle vor ihrem Austritt von der Bank gewährten Darlehen und Garantien.

Sowohl der Fonds als auch die Bank haben beschlossen, Österreich als Mitglied aufzunehmen. Sie haben die Quoten Österreichs mit je 50 Millionen Dollar festgesetzt. Davon ist zu erlegen:

- a) an den Fonds nach Festsetzung der Währungsparität
  - 10 v. H., d. i. 5 Mill. \$ in Gold,
  - 90 v. H., d. i. 45 Mill. \$ in Landeswährung;
- b) an die Bank bei Eintritt 20 v. H. der Quote (80 v. H. sind vorläufig nicht einzuzahlen), und zwar
  - 2 v. H., d. i. 1 Mill. \$ in Gold,
  - 18 v. H., d. i. 9 Mill. \$ in Landeswährung.

Zum Zwecke der Aufnahme der Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds hat Österreich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es hat bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Urkunde zu übergeben, in der festgestellt wird, daß es in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen die Bestimmungen des Abkommens und des Aufnahmebeschlusses annimmt und daß es alle zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erforderlichen Schritte unternommen hat.

2. Es hat die im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika befindliche Originalausfertigung des Abkommens zu unterzeichnen.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme bei der Internationalen Bank sind analog denen, die für die Aufnahme in den Fonds gelten.

Da die beiden Abkommen in einigen der erwähnten Punkte, insbesondere hinsichtlich des Erlags der Quoten, gesetzesändernden Charakter haben, bedarf der Beitritt Österreichs zu diesen Abkommen gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Bundesregierung stellt daher den Antrag:

Der Nationalrat wolle den Beitritt Österreichs zu den Abkommen

- a) über den Internationalen Währungsfonds,
  - b) über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung,
- die im englischen Originaltext und in deutscher Übersetzung als Separatdruck den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates vorgelegt werden, genehmigen.

## Internationaler Währungsfonds.

### Beschluß, betreffend die Termine und Bedingungen, unter denen Österreich zur Mitgliedschaft beim Fonds zugelassen wird.

Es wurde beschlossen:

1. Der Gouverneursrat genehmigt hiemit die Zulassung Österreichs zur Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds gemäß Artikel II, Absatz 2, der Artikel des Abkommens nach Maßgabe der folgenden Termine und Bedingungen:

2. Die Quote Österreichs beträgt 50,000.000 \$

3. Sein Anteil ist gleich seiner Quote; mindestens 10 v. H. seines Anteils ist in Gold, der Rest in österreichischer Währung einzuzahlen.

4. Bei Unterzeichnung der Artikel des Abkommens braucht kein Teil des Anteils eingezahlt werden.

Österreich hat dem Fonds binnen 30 Tagen, nachdem er es verlangt hat, die Parität seiner Währung auf Grund der Wechselkurse mitzuteilen, die in dem Zeitpunkt allgemein Geltung haben, in dem Österreich Mitglied des Fonds wird; binnen 60 Tagen nachdem der Fonds die Mitteilung über die Parität erhalten hat, werden Österreich und der Fonds eine Anfangsparität der Währung vereinbaren, unbeschadet dessen, daß der Fonds diese Frist von 60 Tagen verlängern kann; falls über die Parität nach Ablauf der verlängerten Frist keine Übereinstimmung

erzielt wird, gilt Österreich als aus dem Fonds ausgetreten.

6. Österreich kann mit dem Fonds Devisengeschäfte erst nach Ablauf des 30. Tages nach Vereinbarung der Parität seiner Währung gemäß Punkt 5 abschließen; sein Anteil ist vor dem 30. Tag einzuzahlen.

7. Österreich wird nach Maßgabe der in diesem Beschluß festgesetzten Termine und Bedingungen von dem Zeitpunkt an Mitglied des Fonds, an dem es die beiden folgenden Forderungen erfüllt hat:

- a) Österreich soll bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Urkunde hinterlegen, in der es erklärt, daß es in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen die Artikel und alle Termine und Bedingungen annimmt, die in diesem Beschluß vorgeschrieben sind, und daß es alle Schritte unternommen hat, die zur Durchführung der Verpflichtungen erforderlich sind, welche ihm gemäß den Artikeln und diesem Beschluß obliegen, und
- b) Österreich soll das Original der Artikel, das im Archiv der USA-Regierung in Verwahrung ist, unterzeichnen.

8. Österreich kann gemäß diesem Beschluß bis 31. August 1948 die Mitgliedschaft beim Fonds annehmen.

## Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

### Beschluß, betreffend die Termine und Bedingungen, zu denen Österreich zur Mitgliedschaft bei der Bank zugelassen werden soll.

Die österreichische Regierung hat um Zulassung zur Mitgliedschaft bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung gemäß Abschnitt 1 (b) des Artikels II des Bankübereinkommens angesucht.

Zufolge Abschnitt 20 des Ergänzungsstatuts der Bank haben die geschäftsführenden Direktoren nach Beratung mit den Vertretern der österreichischen Regierung dem Gouverneursrat in bezug auf das Ansuchen der genannten Regierung um Zulassung zur Mitgliedschaft bei der Bank einen empfehlenden Bericht erstattet.

Demzufolge hat nun das Direktorium über die Empfehlungen der geschäftsführenden Direktoren beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Termine und Bedingungen, zu denen die österreichische Regierung zur Mitgliedschaft bei der Bank zugelassen werden soll, sind folgende:

1. Begriffsbestimmungen, die in diesem Beschluß verwendet sind:

- a) Der Ausdruck „Österreich“ bedeutet die österreichische Regierung;
- b) der Ausdruck „Bank“ bedeutet die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung;
- c) der Ausdruck „die Artikel“ bedeutet die Artikel des Bankübereinkommens;

4

- d) der Ausdruck „Dollars“ oder § bedeutet Dollars der Vereinigten Staaten im Gewicht und Feingehalt, die am 1. Juli 1944 in Geltung waren;
- e) der Ausdruck „Zeichnung“ bedeutet das Bankkapital, das von einem Mitglied gezeichnet wird;
- f) der Ausdruck „Mitglied“ bedeutet Mitglied der Bank.

2. Mitgliedschaft beim Fonds: Vor Übernahme der Mitgliedschaft bei der Bank soll Österreich die Mitgliedschaft des Internationalen Währungsfonds erwerben und Mitglied dieses Fonds werden.

3. Zeichnung: bei Übernahme der Mitgliedschaft bei der Bank soll Österreich bis zu 500 Kapitalanteile der Bank im Nennbetrag von 100.000 § pro Anteil zeichnen.

4. Zeichnungseinzahlungen:

- a) im Zeitpunkt, in dem Österreich Mitglied wird, soll es an die Bank bezahlen:
  - (i) Gold oder US-Dollars im Betrage von 2 v. H. seiner Zeichnung ohne die Berechtigung, die Zahlung irgendeines Teils davon gemäß Abschnitt 8 (a) des Artikels II der Artikel aufzuschieben, und
  - (ii) einen Betrag in österreichischer Währung, der zu dem entsprechend allgemein gültigen Kurs dem Wert von 18 v. H. seiner Zeichnung gleichkommt.
- b) Österreich soll ferner sein Einverständnis erklären, andere Aufforderungen zur Bezahlung seiner Zeichnungen voll zu erfüllen, die von der Bank nach Erwerbung seiner Bankmitgliedschaft an Österreich gestellt

oder ihm mitgeteilt und die nach diesem Zeitpunkt fällig werden.

- c) Österreich soll weiters sein Einverständnis erklären, daß die Bank, falls ihr Österreich einen Teil der oben unter lit. (a) (i) angeforderten Zahlung in Gold anbieten wird, das Recht haben soll, Gold zurückzuweisen, das nach ihrer Meinung nicht frei und bedingungslos von der Bank an Mitglieder verkauft werden kann, die eine Bestätigung oder einen anderen Beweis über das von ihnen gekaufte Gold verlangen.

5. Wirksamkeitsbeginn der Mitgliedschaft: Österreich soll, unbeschadet der in diesem Beschluß festgesetzten Termine und Bedingungen, Mitglied der Bank werden, sobald es die beiden folgenden Forderungen erfüllt hat:

- a) Österreich soll bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Urkunde hinterlegen, in der es erklärt, daß es in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen die Artikel und alle Termine und Bedingungen annimmt, die in diesem Beschluß vorgeschrieben sind, und daß es alle Schritte unternommen hat, die zur Durchführung der Verpflichtungen erforderlich sind, welche ihm gemäß den Artikeln und diesem Beschluß obliegen, und
- b) Österreich soll das Original der Artikel, das im Archiv der USA-Regierung in Verwahrung ist, unterzeichnen.

6. Begrenzung der Zeit für die Mitgliedschaftserwerbung: Österreich soll die Mitgliedschaft bei der Bank gemäß diesem Beschluß bis 31. August 1948 erwerben.